§ 1 Zweck der Prüfung

[1]Die Zweite Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Art. 6 Abs. 1 Satz 4 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes (BayLBG)) ist Qualifikationsprüfung im Sinn des Leistungslaufbahngesetzes. [2]Sie dient zusammen mit der Ersten Lehramtsprüfung der Feststellung, ob die Befähigung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen erworben wurde (Art. 7 Abs. 1 BayLBG).